Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Ruhender Verkehr und Immissionsschutz
MOR-GB2.222

80313 München

Über die
BA-Geschäftsstelle Mitte
An den Bezirksausschuss
Des 12.Stadtbezirkes
Schwabing-Freimann
z.Hd. des Vorsitzenden
Herrn Patric Wolf

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			24.10.2024

Parkplätze für Sondernutzungen („Behinderte“) werden grundsätzlich farbig abmarkiert

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06881 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann vom 25.06.2024

Sehr geehrter Herr Wolf,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

mit Ihrem im Bezirksausschuss mit Mehrheit beschlossenen Antrag vom 25.06.2024 fordern Sie eine grundsätzlich farbige Abmarkierung von Parkplätzen für Personen mit Schwerbehinderung.

Ihr Antrag wird damit begründet, dass insbesondere in Parklizenzgebieten die ausgewiesenen Behindertenparkplätze oft kaum erkennbar und oft unbeabsichtigt zugeparkt sind und es deshalb mitunter zu Abschleppungen von nichtberechtigt geparkten Fahrzeugen kommt. Eine deutlich erkennbare farbliche Markierung läge im Interesse der berechtigten Nutzer.

Das zu diesem Zeitpunkt zuständige Kreisverwaltungsreferat legte im Jahr 2020 nach Abstimmung mit dem Behindertenbeirat mit einer stadtweit geltenden Richtlinie die angepasste Vorgehensweise bei der Einrichtung von Parkplätzen für Personen mit Schwerbehinderungen fest:

Im Stadtgebiet werden allgemeine Behindertenparkplätze unter Beachtung der Anwendungshinweise zu § 46 Abs.1 Satz 1 Nr.11 der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit

Zeichen 314 StVO (Parken) und dem Zusatzzeichen (BY 14-04) und für personenbezogene Behindertenparkplätze mit Zeichen 314 StVO (Parken) und dem Zusatzzeichen (1044-11 mit Parkausweis Nr.) am Beginn und Ende beschildert. Zusätzlich zur Beschilderung erfolgt zur Verdeutlichung eine Bodenmarkierung (weiße Randmarkierung).

Bei allgemeinen Behindertenparkplätzen und personenbezogene Behindertenparkplätzen **ohne** zeitliche Beschränkung wird in der Mitte des Behindertenparkplatzes zusätzlich zur Randmarkierung ein Piktogramm Behinderte („Person im Rollstuhl“) aufgebracht.

Bei allgemeinen Behindertenparkplätzen **mit** zeitlicher Beschränkung (z.B. bis 18.00 Uhr oder ab 18.00 Uhr) wird kein zusätzliches Piktogramm aufgebracht, da diese Plätze außerhalb der zeitlichen Befristung von jedermann beparkt werden können und das Piktogramm zu Missverständnissen führen würde.

In wenigen Einzelfällen angeordnete personenbezogene Behindertenparkplätze, die nicht 24 Stunden gelten (z.B. in Einzelfällen vor behindertengerechten Arbeitsstätten, die auf Privatgrund keine Stellplätze anbieten können) werden ausschließlich mit weißer Randmarkierung und beidseitiger Beschilderung gekennzeichnet.

Darüberhinausgehende Markierungen sind nach Ansicht des Mobilitätsreferates nicht erforderlich.

Jeder Fahrer eines Kraftfahrzeuges ist im Sinne der Straßenverkehrsordnung verpflichtet, sich im Straßenverkehr vorsichtig und unter Beachtung der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten und eigenverantwortlich am öffentlichen Verkehr teilzunehmen. Dazu gehört auch die Beachtung der im öffentlichen Straßenraum angeordneten Beschilderungen sowohl im fließenden als auch im ruhenden Verkehr.

Die jetzige Vorgehensweise bietet eine deutliche Kenntlichmachung der Parkplätze für schwerbehinderte Personen, zum einen jeweils durch die Beschilderung am Anfang und Ende, zum anderen zusätzlich durch Randmarkierungen sowie – bei Parkplätzen ohne zeitliche Beschränkung – durch Piktogramme auf der Parkfläche.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Grundregeln der Straßenverkehrsordnung sowie gegen verkehrsrechtliche Anordnungen, die anhand von Beschilderungen für den öffentlichen Straßenraum getroffen wurden, werden von den Überwachungskräften der Polizei bzw. der Kommunalen Verkehrsüberwachung Verwarnungen nach dem bundesweit gültigen Bußgeldkatalog erteilt.

Bei unberechtigten Parkvorgängen auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz sieht der Bußgeldkatalog eine Verwarnung mit einem Bußgeld von 55 Euro vor.
Im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) kann die Polizei unberechtigt auf Behindertenparkplätzen geparkte Fahrzeuge abschleppen lassen und entscheidet darüber nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Ihrem Antrag vom 25.06.2024 bezüglich einer farbigen Abmarkierung von Schwerbehinderten-Parkplätzen kann aufgrund unserer obigen Ausführungen nicht entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Gez.
MOR-GB2.222